

Die Waldgeschichte (Ganerbenwald)

von Otto Gödel

Weisenheim a. B. gehörte einst der kleinen „Ganerbschaft“ an, einer Waldgenossenschaft, die man zum Schutz des Eigentums an Wald, Wasser und Weide im Mittelalter bildete. Ihre Entstehung liegt so im Dunkeln, wie das Entstehen unserer Ortschaften überhaupt. Keine Urkunde kündigt uns davon, dass dies oder jenes Dorf, das zu den fränkischen Siedlungen des 5. und 6. Jahrhunderts gehört, wie unser Weisen heim a. B., gegründet wurde. Auch keine Urkunde kündigt davon, dass man die kleine Ganerbschaft gründete. Aber plötzlich sind sie da. Werden in Schenkungsurkunden, Gefällebeschreibungen; ja sogar in Streitschriften, die die Dörfer untereinander angehn, genannt, und so kann man ihre Entstehung mehr ahnen als erarbeiten.

Von Straßburg bis nach Grünstadt säumen die oberrheinische fruchtbare Tiefebene im Westen hohe Berge, bekrönt mit den Ruinen einst mächtiger Burgen und beschattet von dichten Wäldern. Größere und kleinere Gruppen von Dörfern, die sich schon frühzeitig, vielleicht schon zur Zeit der Landnahme, zu Genossenschaften zusammenschlossen, teilten sich das Waldgebirge der Vogesen und der Haardt. Erst nach der napoleonischen Ara, zwischen 1815 und 1835, wurden diese Waldgenossenschaften, welche man in der Südpfalz Hangeraiden, bei uns aber Ganerbschaften nennt, aufgelöst und unter die Gemeinden verteilt, die ehemals als Mitglieder dieser Vereinigungen fungierten. So waren es vor Zeiten sechzehn Geraide, in welche dieser große Wald aufgeteilt war und von den Beteiligten gehandhabt und genossen wurde, wie es in ihren Weistümern immer wieder zum Ausdruck kommt! Diese Geraide waren:

1. Wanzenau
2. der Burmater Wald
3. der Hagenauer Forst
4. das Weißenburger Mundat: hieran waren 21 pfälzische und elsässische Ortschaften beteiligt
5. die Bergzabner Geraide
6. die Rothenburger Geraide
7. die 1. Haingeraide (Landau)
8. die 2. Haingeraide (Burrweiler)
9. die 3. Haingeraide (Edesheim)
10. die 4. Haingeraide (Edenkoben)
11. die 5. Haingeraide (Maikammer)
12. die 1. Haardtgeraide (Hambach)
13. die 2. Haardtgeraide (Neustadt)
14. die 3. Haardtgeraide (Deidesheim)
15. die 4. Haardtgeraide (Wachenheim)
16. die 5. Haardtgeraide (Dürkheim, große und kleine Ganerbschaft)

Jede dieser Geraiiden, auch unsere Ganerbschaften, hatten ihr eigenes Gericht, ihre eigene Rechtsprechung und eine selbständige Verwaltung, wie wir noch sehen werden. Sie kannten als oberste Gerichtsherrn nur Kaiser und Reich an und sonst niemanden. Selbst der Kaiser hat sich nie getraut, die Haingeraiden und Ganerbschaften in ihren Rechten zu beschneiden. So erhielt sich über all die Jahrhunderte hinweg, in denen Kriege, Hungersnöte, Pest, Religionskämpfe und die vielen Händel der Fürsten und Grafen die Menschen und ihre Wohnstätten dezimierten, ein Stück altgermanische Freiheit. Hier war der Bauer frei. Hier hatte er das Recht der Verwaltung und Gesetzgebung. Über die Waldfrevler verhängte er schwere Strafen, die nur auf dem Thingplatz von dem Waldschultheißen, der jedes Jahr neu gewählt wurde, abgeurteilt werden konnten. Beschwerden konnten nicht von dem Grafen (Oberrichter) als solche bearbeitet werden, sondern mussten auf den Landthingen vorgebracht werden, von denen das berühmteste in der Pfalz die so genannten „Neun Stühle“ im Stumpfwald ist. Diese Landthinge hatten die Grafen von Leiningen als Gaugrafen, das heißt, als oberste Richter im Wormsgau zu handhaben. Ein weiterer großer

Thingplatz war auf dem Stahlbühl bei Dirmstein, welcher für Weisenheim a. Bg. zuständig gewesen sein dürfte. Erst im 16. und 17. Jahrhundert versuchte man die Gerichte der Ganerben in ihrer Rechtsausübung zu beschneiden, aber es nützte alles nichts und die Ganerben und Geraidegerichte blieben bei ihrem alten Herkommen. Aber nicht jeder, der in den Dörfern einer „Ganerbschaft“ (das Wort Ganerb bedeutet soviel wie „Miterbe“ an einer bestimmten Sache) oder Haingeraide wohnhaft war, war Ganerbe oder Genosse, sondern nur der freie Bauer, dazu gehört auch der kleine Landadel 2)¹, der über eigenen Feld- und Hofbesitz in der Ganerbschaft verfügte und daher Wald, Weide und Wasser gebrauchte

Selbst die Grafen von Leiningen, in deren Gerichtsbezirk die kleine „Ganerbschaft“ lag, hatten in den Wäldern keine Gerechtigkeit, denn sie galten als Ausmärker, weil sie selbst nicht in der Ganerbschaft ansässig waren. Aber auch die Handwerker, Bäcker, Schneider, Schuster, Wagner, Schmiede usw. waren keine Ganerben oder Geraidegenossen sondern nur Beisassen, das heißt Leute, die zwar in den Orten der Ganerbschaft wohnten, aber keinen Grundbesitz hatten und damit auch kein Anrecht auf Holz und Weidgang. Die Gerechtigkeiten dürften aber schon sehr früh an die Kommune gekommen sein, denn schon in den Urkunden des 16. Jahrhunderts werden als Vertreter der Ganerben, Schultheiß und Gericht (Gemeinderat) der beteiligten Gemeinden genannt. Weisenheim war somit auf das Wohlwollen der Vollmitglieder, „Ganerben“ genannt, angewiesen²¹). Unsere Gemeinde war der Vorort der kleinen „Ganerbschaft“, das heißt, Weisenheim a. B. hatte die Verwaltung, die Waldaxt und den Förster zu stellen.

Wie bereits eingangs gesagt, liegt die Entstehung der kleinen Ganerbschaft im Dunkeln der vergangenen Jahrhunderte. Die Sage weiß zu berichten, dass der gute König Dagobert I. den Bauerndörfern am Haardtrand diese Wälder für treue Dienste geschenkt habe, zu ihrem Nutzen und ewigen Gedenken³. Diese Überlieferung geht auf eine fabelhafte Chronik des kurpfälzischen Amtsschreibers Jakob Beyerlein zurück, die schon im 18. Jahrhundert von allen Geschichtsschreibern als Phantasie zurückgewiesen wird. Ernst Merk bringt eine andere Darstellung⁴: Als Kaiser Konrad II. im Jahre 1035 seinem 1025 gegründeten Kloster Limburg den Dürkheimer Wald schenkte, habe er auch gleichzeitig die Wälder, die zwischen dem Eckbach und der Isenach gelegen sind, dem Kloster geschenkt, und von diesem seien sie wieder an die Ganerben gekommen. Bei dieser Darstellung stützt sich Merk besonders auf ein Weistum vom Jahre 1514, in dem sich der Abt Werner von der Limburg anmaßt, er sei der Grundherr der Wälder, nachdem ihn Kurpfalz an Stelle der Leiningen, zum obersten Richter in einem Streit der „Kleinen-Ganerben“ mit dem Kloster Höningen eingesetzt hatte. Dieses ist natürlich nicht haltbar, wenn man die Umstände der Zeit von 1460 bis 1515 berücksichtigt. Die Fehden, die Kurfürst Friedrich 1. mit den Leiningern ausfocht, welche oberste Richter im Wormsgau und Schirmherrn der Limburg waren, dabei den Leiningern die Vogtei über die Limburg wegnahm und auch sonst sie in ihren Rechten zu beschränken versuchte, so versteht man die Anmaßungen des Abtes von der Limburg, Leiningen hatte aber noch 1497 die Vogtei über die Wälder der Ganerben. Dies geht aus einer Urkunde vom Jahre 1497 hervor⁵. Hier bestätigt Graf Emich VIII, dem Kloster Höningen das Weidrecht in den Wäldern, wofür dasselbe jährlich auf St. Martinstag vier Malter Salz nach Hartenburg zu liefern hatte. Aber 1576 wollte Höningen diese Salzgülte nicht mehr bezahlen, weil die Ganerben ihnen den Wald „zuschlossen“ und sie in ihrem Recht behinderten⁶. Geht man aber von der Tatsache aus, dass nur jemand etwas verschenken kann, das ihm selbst gehört, so ist Merks Theorie, die er wohl von L. Graf⁷ übernommen hat, vollkommen hinfällig.

Graf Emich II. von Leiningen stiftete im Jahre 1120, zusammen mit seiner Frau Albrat, zu ihrer beiden Seelenheil das Augustinerkloster Höningen⁸). Im Jahre 1209 bewegte dann Friedrich 1. zu Leiningen die Ganerben⁹, diesem Kloster Wald zu stiften. Damit betreten wir nun urkundlichen Boden über die Ganerbschaften, Es heißt in der Urkunde: „So verkünde ich Friedrich Graf zu Leiningen offenbar allmeniglich zu wissen, dass die Leut von den Dörfern Weisenheim, Freinßheim, Herxheim, Kallstadt und Leistadt, in meinem Gespiel gelegen, aus Bewegung heilsamer Gnade Gottes in meinem Beisein haben alle gegeben dem Kloster Heningen etliche Wälder genannt Podaß Pryne (-- Kohltal), Guffendail (= Kiefertal) und Vachendail (= Bachental), um ihrer Seelenheil und auf dass die Brüder zu Heningen einen Knecht anstellen um

die Wälder zu hegen. Dem die Dörfer jährlich 5% Unz und die benannten Brüder die Kost geben. Und dass niemand hernach die Brüder zu Heningen unterstehe anzustoßen, so habe ich das öffentlich verglichen und hat niemand widersprochen. Diese Dinge sind geschehen in dem Jahre 1209."

Aus dieser Urkunde geht nun eindeutig hervor, dass die Ganerben schon immer im Besitz ihrer Wälder waren, und dass das Kloster Limburg kein Anrecht auf diese Gebiete hatte. Denn wie hätten die Ganerben etwas verschenken können, das ihnen nicht gehörte. In einer anderen Urkunde vom Jahr 1431 spricht man von der Ganerben Lehenschaft laut kaiserlichen Briefs.¹⁰

Von der kleinen Ganerbschaft Weisenheim, Dackenheim und Bobenheim hört man aber erst 255 Jahre später und L. Graf⁷ glaubt deshalb, dass die große und kleine Ganerbschaft ursprünglich, ja sogar mit der Battenberger, Kirchheimer, Kleinkarlbacher Ganerbschaft, ein Ganzes gebildet habe, und dass man die Wälder im 13. oder 14. Jahrhundert geteilt habe. Was durchaus im Bereich des Möglichen ist. Denn die Weistümer der Ganerben hatten fast den gleichen Wortlaut. Auch behaupten die Freinsheimer im Jahre 1558, die drei Dörfer der kleinen Ganerbschaft seinen Untertanen von Freinßheim")¹¹. So wird die kleine Ganerbschaft erstmals aus Anlas der Verlesung ihres Weistums 1463 genannt¹².

Wie bereits oben berichtet, hatte jede Ganerbschaft ihren eigenen Gerichtsplatz. Für die große Ganerbschaft war es in Freinßheim der Oschelskopf, für die Kirchheim-Battenberg-Kleinkarlbacher der Platz am Eingang des Krumbachtals¹³), für die kleine Ganerbschaft aber war 1463 der Thingplatz am Quennelborn am Eingang zur kleinen Milt (Höninger Tal). Später wurde er an den Eingang zum Langental verlegt, wo einst das Zwinger Häusel stand, und heute noch der sogenannte Zwinger Stein zu sehen ist (Bild"). Dieser wurde im Jahr 1744 in diese Form gebracht und mit folgender Inschrift versehen: „Orth Schuch allwo die drey Orth der Ganerbschafft W. D. B. ihr Zusammenkunft und Recht zu sprechen haben. Anno 1744". An dem genannten Quennelborn (später Gänsbrunnen) verlas man dann 1463 das Weistum, das aber nach der Art seiner Abfassung wohl schon 200 Jahre älter war. Und so heißt es in der Urkunde: (Zum besseren Verständnis bringe ich das Weistum in einem etwas neueren Deutsch).

„Die Recht und Weisung der Huber zu Zwingweiler, die er spricht und weiset den fünf Heimberger der Ganerben Weisenheim, Dackenheim und Bobenheim, die gegen Zwingweiler auf St. Andreastag geschickt werden (30. November).

Auf St. Andreastag sollen die Ganerben schicken fünf Heimberger (Gemeindevorsteher) nach Zwingweiler auf den Quennelborn und die von Höningen zwei geschworene Huber (Hofbesitzer). Da sollen die Ganerben auf denselben Tag haben einen Schultheißen, derselb Schultheiß soll die sieben gütlich empfangen und soll ihnen zu essen und zu trinken geben und ihnen wohlbieten und soll ihnen die Ehre machen. Also daß niemand im Schaden liege. Und sollen greifen in die Gefälle und Zins, die auf denselben Tag fällig sind und die Orte da nun bezahlen und alles was auf den Tag fällig ist und gerügt wurde, sollen die Heimberger mit den Hubern verzehren und nicht über den Berg tragen mit ihnen. Selbst alle die Zins geben, sollen auf St. Andreas-Tag da sein und ihren Zins oder ein Pfand geben, das Pfand soll man 14 Tage aufbewahren, löst er es aber nicht, so mag man darauf dinge als Gewohnheit und Recht ist. Ferner wäre es Sach, daß jemand Gut hat bei den Ganerben und daß er nicht halten wolle den Zins zu bezahlen, der mag kommen auf



“Zwingerstein“ Gerichtsstein der Kleinen-Ganerben

St. Andreas-Tag und bringen den Zins in der einen Hand und den Beweis in der anderen Hand und soll sein Gut (Besitz) beschreiben. Es wird ihm dann gesagt, daß niemand ein eigen Gut hat bei den Ganerben, als die Ganerben allein. Ferner wenn jemand Besitz bei den Ganerben hat und davon seinen Zins gibt, so mag es auch seinen Kindern zukommen, ausgenommen er ließ darauf wachsen Wald und Büsche, so wird es wieder den Ganerben. Auch haben die von Zwingweiler Wasser und Weid ohne alle geverde (Hinterlist). Und haben die von Zwingweiler zwischen den beiden Hartenburger Pfaden ohne alle geverden zu hauen (Holz) was ihnen Not ist, aber nicht zum Verkaufen. Ferner wär es Sach, daß jemand zu Zwingweiler wohnt, der bauen wollt, der soll heischen bei denen von Höningen im Kriegsholz den untersten Rink, oder den mittelsten Rink und das Andere was ihm Not ist, das sollen ihm die Ganerben allzumal geben zu seinem Bau, daß er diesen vollbringen möge. Ferner wär es Sach, daß der Ganerbenwald brenne, so sollen die von Zwingweiler auch ausziehen und helfen den Wald löschen. Und wann man das sie heiße und täten das nicht, so brechen sie 30 Schilling Heller (360 H.) gleich einem anderen Ganerben. Ferner wär es Sach, daß man sich schlage unten auf den Hursten (Hecken), so soll man ihn dem Schultheißen geben in den Hof. Ferner wär es Sach, daß ein Mann in Zwingweiler unter den Hursteln wäre und käme ein Förster und findet ihn, so soll er ihm kein höher Pfand abnehmen als er mit hat. Dies soll er bringen gegen Zwingweiler zu dem Schultheißen und da soll er es lassen bis an St. Andreas-Tag, so soll der Mann dafür bieten, kann er es, kann er es nicht, so soll er es einlösen mit 2 Heller. Auch wär es Sach, daß der Ganerbenwald brennen würde, der Förster das gewahr, so soll er gehen nach Weisenheim und die von Weisenheim sollen es sagen in Bobenheim und der Förster soll fürter gehen nach Dackenheim und es da verkünden und trinken ein halb Maß Wein. Und wär es Sach, daß die von Dackenheim nach Weisenheim kommen und finden diese noch im Dorf, so haben sie die Einung (angesetzte Strafe) gebrochen. Und wär es Sach, daß sie kämen in die Hinterwälder um das Feuer zu löschen und wieder ausgingen so mögen sie nach Höningen gehen ins alte Refental (Speisesaal der Mönche), do soll man ihnen geben Wein und Brot. Ferner käme der Förster nach Höningen so die Wälder brennen, so soll er die große Glocke anziehen und sie alle damit sammeln, so sollen sie alle ausziehen, ausgenommen der oberste Prior und der Priester der auf dem Altar steht und Messe lesen und der ihm dient. Und der Bäcker der Brot hätt auf der Butten und der ihm helfe. Auch die von Höningen sollen geben dem Ganerbenförster drei Imbs in der Wochen Bruderspeis (dasselbe Essen wie den Mönchen) und

ein alt echt Maß Wein zu der Imbs und ein paar roder Schuh (Werktagsschuh). Selbst die Wege sollen sie aufrecht halten vom Palmenschuss an bis auf das Brücklein und den Flutgraben von dem Spieß (Toter Mann) an bis auf das Brücklein und auch das Brücklein, daß das Wasser seinen Gang haben möge. Und wäre es, daß sie es nicht täten, so man es ihnen verkündet und geschehe jemand ein Schaden davon, der möchte die von Höningen wohl anlangen mit Recht ohne geverde (Hinterlist). Auch die von Höningen haben Recht zu hauen Zimholz (Bauholz) zu ihrem Zaun, vom Palmenschuss bis auf die Lemgrube, das sollen sie heischen (fordern) zu Weisenheim vor der Kirchen und soll man das geben auf dem Hinterwald. Ferner haben die von Höningen Recht Wasser und Weid auf dem Ganerbenwald. Und wann die Ganerben Eicheln lesen wollen oder ihre Schweine in die Ecker schlagen wollen, so mögen sie es denen von Höningen verkünden und dann sollen die von Höningen hinterhalten vierzehn Tag, so dann die Ganerben ihre Schweine in die Eicheln schlagen. Alsdann mögen die von Höningen mit ihren Schweinen nachfahren. Auch haben die von Höningen Recht Windfallholz, Affterschläge (Stockausschlag) zu holen auf dem Ganerwald, so Notdurft für das Backhaus und die Kirche".

Schon ein Jahr, nach dem die Ganerben dieses Weistum am sagen. Quennelborn (Weiberbrunnen) verlesen hatten, verkauften der letzte Hofbesitzer zu Zwingweiler, Poten Henne, und seine Frau Barbara 1464, ihr Haus mit allem Feld das sie dort besessen hatten um 50 rheinische Gulden an das Kloster Höningen¹⁴. Die Mönche rissen die Gebäude sofort ab, nur das sogenannte Zwinger-Häusel, das auf dem Gebiet der Ganerben stand, blieb stehen. In diesem Haus hielt man von nun an das „Ganerbgericht" ab.

Der Frieden zwischen dem Kloster Höningen und den Ganerben dauerte aber nicht lange, und die Ganerben zitierten im Jahr 1468 die Vertreter von Höningen nach Weisenheim auf den Wasen (Dorfgerichtspatz)¹⁵, wo sie ihnen verkündeten, daß sie in Zukunft Wasser, Weidgang, Holz und Eichelmast bezahlen müßten. Auch wurde ein neues Weistum verkündet, das etliche neue Artikel enthielt, von denen die Höninger nicht wußten. Im ersten Artikel hieß es: „Wenn die Ganerben auf St. Andreastag nach Zwingweiler kommen und Gericht halten, so hat das Kloster das Essen zu stellen und zwar: Zwei viertel Wein (16 Ltr.), sechs Brot, zwei Käse und ein Viernsel Erbsen (110 Ltr.)". Weiter war neu: „Wenn wer unter den Ganerben stirbt und bei seinem Leben sein Begräbnis zu Höningen begehrt hat, dem soll man das gönnen". Neu war auch: „Wenn jemandem unter den Ganerben an leiblicher Nahrung abginge, der soll nach Höningen gehn, dem soll man Bruderspeis geben". Auch weisen die Ganerben, „das was Sense und Joch auf den Wiesen stehen liesen, das soll von den Ganerben geerntet werden".

Gegen diese Verordnung legte der Prior von Höningen bei den Grafen zu Leiningen Beschwerde ein, ja er verfaßte eine regelrechte Denkschrift gegen dieses Weistum.

Graf Emich zu Leiningen vergleicht nun 1497 die beiden Parteien¹⁶. In dem neuen Weistum wird nun den Ganerben befohlen, daß sie von nun an alljährlich eine Wachskerze an das Kloster Limburg zu liefern hätten zur Anerkennung, daß sie die Wälder vom „Heiligen Kreuz" zu Limburg hätten, was aber soviel bedeutet, daß die Ganerben anerkennen mußten, daß die Wälder von Kaiser und Reich waren, und deshalb von den Ganerben ein kleiner Zins gegeben werden müßte.

Dieser Vergleich hielt aber nicht, was man sich von ihm versprochen hatte, und schon 1509 kam es erneut zum Streit, der sich bis 1514 hinzog.

Im Jahr 1514 vergleicht nun der Abt Werner von der Limburg die kleine Ganerbschaft und das Kloster Höningen, Dabei behauptet er, das Kloster Limburg sei der wirkliche Eigentümer der Ganerbwälder, obwohl er darüber keine Urkunde beibrachte. Vielleicht war er von Kurpfalz dazu animiert worden. Denn der Vergleich war auf Befehl des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig zustande gekommen, wobei er selbst zugegen war. Beim Aushandeln der einzelnen Artikel waren weiter beteiligt: Johann Brenner von Löwenstein, Burggraf zu Alzey, als Oberamtmann der beiden Dörfer Weisenheim und Bobenheim, Friedrich Keßle von Sarmsheim,

Amtmann zu Dirmstein, und Philipp Vogt von Stromberg, Amtmann zu Kirchheim¹⁷.

Der Vergleich brachte an und für sich gegenüber dem alten Weistum nicht viel Neues und war nur in einigen Punkten geändert. So mußten von nun an das Kloster Höningen vier Malter Korn und die Ganerben fünf Pfund Wachs an das Kloster Limburg liefern. Bisher wurde das Weistum an einem Sonntag in Zwingweiler verlesen, nun mußte es auf Donnerstag vor St. Andreas-Tag verlesen werden. Weiter ward bestimmt, daß die von Höningen den Ganerben 8 Schilling guter Währung Zins geben mußten. Auch wenn die Ganerben ihren Wald umgehen und so in das Kloster Höningen kommen, so sollen die Herrn von Höningen den Ganerben, die zugegen und mitgegangen sind, Wein und Brot geben. So die von Höningen dies aber nicht tun würden, so haben die Ganerben das Recht, in der nächsten Wirtschaft auf Rechnung des Klosters 30 Schilling Heller zu verzehren. Sonst war alles beim alten geblieben.

Es gab aber nicht nur Streitigkeiten mit dem Kloster Höningen, sondern auch die Orte unter sich waren sich nicht immer einig. So setzten im Jahre 1558 die Orte Weisenheim und Bobenheim den Grafen Emich zu Leiningen in Kenntnis, daß man die von Dackenheim auf dem Ganerbwald gepfändet habe, worauf die Dackenheimer aus Mutwillen die Bobenheimer Schweine gejagt und eingezogen hätten. Doch seien diese wieder entlaufen und durch die Bobenheimer Acker gestreift, wodurch die angebaute Frucht großen Schaden erlitten habe. Auch kam es zwischen den Einwohnern der Dörfer und den Förstern zu Auseinandersetzungen. So ließen sich einige Bürger aus Weisenheim a. B., darunter Friedrich Zink und Hans Jörg Hahnmüller, von den Ganerben im Jahre 1704 nicht abstrafen und erdreisteten sich, den Förster auszulachen und zu verhöhnen und sagten, daß man erst Höhere abstrafen soll.

Alle sieben Jahre wurden die Grenzen und die Loogsteine (Grenzsteine) des Ganerwaldes besichtigt und so von Nöten, der Schaden an den Grenzsteinen sofort behoben. Von solch einem Waldbegang hören wir für die kleine Ganerbschaft zum ersten mal in einem Waldbrief, vom Jahre 1599. Damals hat man aber nicht nur die Grenzen umschritten, sondern die einzelnen Waldgewanne besichtigt und beschrieben. So lesen wir zum ersten mal, die zum größten Teil heute noch gebräuchlichen Flurnamen¹⁸.

Bei der Waldbesichtigung und Abfassung des 46 Artikel umfassenden Waldbriefs, der die Rechte, Pflichten und Strafen der Ganerben bis in alle Einzelheiten fixiert, der leider wegen seines großen Umfangs, hier nur in Auszügen gebracht werden kann, waren zugegen: Nikolaus Betsch, der Oberwaldschultheiß, und Hans Früh, der Alt aus Bobenheim. Velten Weinz, Schultheiß, Velten Haspel, Hans Brandt, Philipp Maiß, Dorfmeister zu Weisenheim, Nikolaus Reuter und Philipp Jung, Bürgermeister zu Dackenheim, sowie Hans Mohr, Hans Löcher der Alt, Michel Becker, Stefan Bauer und Valentin Weber, Dorfmeister zu Bobenheim. Sie waren, nach der Urkunde, alle ungeteilte und unzertrennliche Ganerben und zusammen gekommen, weil die alte Ordnung von vielen mißbraucht und nicht gehalten wurde. Dadurch der Wald in großen Schaden, Verderbung und Abnehmen geraten. Sie konnten es nicht verantworten diese Zustände zu belassen. Um sich aber vor ihren Nachkommen rechtfertigen zu können, so haben sie die neue Ordnung geschaffen und den Wald dabei beschrieben.

Zum ersten ist der Bannwald, beforcht (begrenzt) die Bobenheimer Steig hinaus bis auf das Frauenkreuz (Wegekreuz am Eingang zum Totenweg oder Zwingweiler Steig genannt) und weiter bis an die alt Dunerstatt (im Volksmund Barackendellen gen.), hinab ins alte Langental bis auf die Bach. Wer in diesem Bezirk Holz gehauen hat und von dem Förster erwischt wurde, hatte 6 Pfund Heller als Strafe zu zahlen. Wer aber in der Nacht ertappt wurde hatte das Doppelte, also 12 Pund Heller zu entrichten. Es werden weiter genannt: Der Lerkelsbühl und Mittel, Groß- und Klein-Mult, Horlebach, Geraisch (Kreis), Spießberg (Toter-Mann), Birkenkehl (Kohlital), Steinberg, Beckenbach, Wolfental, Eichelberg, Dresen-tal, Gollersklaus, Nesenach, Schwarzer-Herrgott und Hochhaardt. Nach dem elften Artikel konnte von nun an niemand mehr Bauholz bekommen, wenn er nicht ein besonderes Zeichen besaß. Das heißt, er mußte zu seinem

Schultheißen gehen und dem seinen Stab (Losholz mit seiner Hausmarke) zeigen. Der trug nun die Marke in ein Register ein und sagte es dem Förster. Derjenige, der nun Holz bekam, war angehalten, dieses Zeichen auf sein Holz zu schnitzen und binnen eines halben Jahres dasselbe abzufahren.

Der 18. Artikel verkündet: „Wenn ein Ganerb einen Ausländischen (einer der nicht in den drei Dörfern wohnte) im Wald ergreift, der soll denselben anzeigen und die Hälfte der zu zahlenden Strafe als Anerkennung bekommen“.

Zum 19.: „Wer seine Strafe auf St. Andreastag nicht bezahlt, dem soll man am nachfolgenden Tag pfänden“.

Zum 26.: „Es sollen die Bobenheimer, die Bobenheimer Steig machen bis auf die Zwinger-Steig, bis an den Felsen in den ein Kreuz gehauen (Fels direkt am Weg, wo der Pfad von der Zwinger-Steig zum Kupferfelsen geht). Die Weisenheimer sollen den Weg machen vom Dorf bis auf die Weinsteig (westlich vom Ungeheuer-See). Die Dackenheimer aber die Zwinger Steig von dem Kreuz im Felsen bis hinauf zum Zwinger Häuslein Wenn aber die Krumsteig (Weg über den Kupferberg hinauf ins Langental) ausgeschwemmt ist, so sollen die drei Dörfer dieselbe gemeinsam herrichten. Das Dorf, welches dabei nicht helfen würde, soll 5 Pfund Heller gestraft werden“.

Zum 40.: „Es ist auch beschlossen, wenn man die Strafgeder an St. Andreastag einziehe, so sollen die Schultheißen von Weisenheim und Dackenheim dabei sein. Wenn aber einer krank wäre, so soll man einen anderen vereidigen, und es soll gehalten werden, daß einer gestraft werde wie der Andere. Wenn aber die Bürgermeister aus Gunst, Freundschaft, Gevatterschaft oder Anderem die Strafe nachlassen würden, sollen es die Bürgermeister aus ihrem Säckel bezahlen.“

Der 46. und letzte Artikel besagt: „Wenn jemand in dem Bezirk zwischen den Wollgruben (römische Steinbrüche), Ortenborn (Hochzeits-Brunnen), Koppelberg (Kupferberg) und Wollborn (Kupferbrunnen), Eichen hauen würde und von dem Förster ergriffen, der soll zur Strafe den Ganerben drei Pfund Heller und dem Försier sechs Schilling Heller bezahlen“.



„Suppenschüssel!“ Kulturdenkmal in der Waldabteilung Krumholzer Stuhl

Ein ernster Vorstoß gegen die Ganerben und ihre Ordnung versuchte die leiningische Regierung im Jahre 1703. Es hatte nämlich der leiningische Jäger Michael aus Weisenheim auf der Ganerbenversammlung auf Befehl des Grafen verkündet, daß von nun ab die Ganerben Rechnung zu stellen und Waldaxt abzuliefern hätten. Die drei Orte wehrten sich gegen eine solche Vergewaltigung und führten dabei an, daß sie sei; vielen hundert Jahren Nutzen, Recht und Gerechtigkeit genossen und gehandhabt hätten. Sie verwiesen besonders auf den Vergleich von 1514, der auf Befehl des Obergrundherrn Kurfürst Ludwig von der Pfalz abgeschlossen worden war.

Das Kloster Höningen war im Jahr 1569 von Philipp 1. von Leiningen säkularisiert worden, und die Rechte des Klosters waren an die Grafen übergegangen¹⁹. So wie es bisher zu ständigen Reibereien mit dem Kloster Höningen gekommen war, so kam es jetzt zu Zerwürfnissen mit den Grafen zu Leiningen. Die Ganerben wußten sich jedoch zu wehren und riefen Kurpfalz zur Hilfe. Von Heidelberg wurde man dann auch sofort bei der leiningischen Regierung vorstellig, daß es nicht zu begreifen sei, aus welchen Gründen eigenmächtig versucht werde, die Waldordnung der Ganerben aufzuheben. Von Kurpfalz wurde dann die Drohung ausgesprochen, wenn man die Ganerben nicht in ihrer Gerechtsame und Ordnung lasse, so hätte man genug Repressalien gegen Leiningen, um den alten Zustand wieder herzustellen. Die Ganerben blieben in ihrem Recht!

Die Grenzumgänge

Wie bereits oben berichtet, wurden in bestimmten Zeitabständen, gewöhnlich alle sieben Jahre, die Grenzen des Waldes besichtigt. Dabei wurden aufgetretene Mängel sofort behoben und eventuelle Unstimmigkeiten mit den Nachbarn ins Reine gebracht. Ein solcher Umgang, bei dem alle Grenzsteine mit ihren Zeichen aufgezeichnet wurden, fand bei der kleinen Ganerbschaft im Jahr 1740 statt²⁰.

An maßgebenden Personen waren beteiligt:

Johann Jakob Ohl, Waldschultheiß zu Weisenheim a. B.,

Johann Melchior Sturminger, kurpfälzischer Schultheiß zu Dackenheim,

Lorentz Jochem, Schultheiß zu Bobenheim a. B.,

Ludwig Berg und Adam Kirchen, beide Bürgermeister zu Weisenheim, Christophel Rundt und Konrat Leuthold, beide Bürgermeister zu Dackenheim, Adam Kohl und Nielaus Trump, beide Bürgermeister zu Bobenheim, und der Förster Johannes Freiermuth von Bobenheim.

Am Krumholzer-Stuhl (römischer Steinbruch, Bild) traf man an die Grenze des Ganerbwaldes, woselbst die Vertreter von Leistadt und die Großen Ganerben als Angrenzer warteten. Letztere blieben als Nachbarn dabei bis zum Stein Nr. 54 am Höninger Wald.

Der Namen Krumholzer-Stuhl oder richtiger Krumhelden-Stuhl, wie er in der Beschreibung von 1599 heißt, dürfte ganz einfach zu erklären sein: Krum bedeutet soviel wie Grund= Talgrund, Heide heißt Hang, der Felsen mit seiner ausgehauenen Kammer war ein Stuhl und so heißt der Stuhl an dem Talhang- Krumhelde, einfach Krumhelden-Stuhl, was dann zu der Verballhornung „Krumholzer-Stuhl“ führte.

Auch der übernächste Loogstein (Grenzstein), der Königsstein oder Suppenschüssel genannt,²¹ (Bild 20) ist von bedeutendem Alter und stellt eines der wenigen Rechtsaltertümer dar, an denen man einen weit in das Mittelalter hinaufreichenden Rechtsbrauch übte-²². Zur Bekräftigung und Besiegelung, zu einer Zeit da nur Mönche und Notare des Lesens und des Schreibens kundig waren, stellten sich die Schultheißen der hier aneinanderstoßenden Waldgebiete um den Stein, so, daß ein jeder in seiner Gemark stand und aßen miteinander aus dem Stein, in dem natürlich eine Schüssel hing, eine Suppe. Oder sie tranken nach Gewohnheit der hiesigen Gegend Wein miteinander. Führte man aber dieses Zeremoniell nicht durch, so war mit den Nachbarn Streit ausgebrochen, und man mußte die strittigen Punkte erneut vergleichen. Um die Mitte des 18.

Jahrhunderts gerieten sich die Ganerben in die Haare, weil der Wein, den man von Höningen mitgebracht hatte, nicht alle an diesem Stein getrunken worden war. In die gleiche Gruppe von Grenzsteinen gehört der Weinbietstein bei Neustadt und der Ringelstein bei Hertlingshausen.

Von diesem Grenzstein ging es dann über Seetal, Waldscheid, Hasenpfad, Krumsteig, Mittelberg, Forlebach zum Spießberg, heute Toter-Mann genannt. Dem Namen dürfte folgende Ursache zu Grunde liegen: Die Ganerben hatten 1617 einen ermordeten Mann im Wald gefunden und, ohne es der gräflichen Regierung zu melden, begraben. Von Leiningen war wegen dieses Frevels, wie die Beisetzung im Wald genannt wurde, eine Strafe von 200 Reichstalern angesetzt worden.



„Königs-Stuhl“ Grenzstein auf dem Eichelberg, Isenach

Vom Spießberg aus ging es dann ins Bachental, wo der Vorderwald zu Ende war. Im Kohltal begann dann der Hinterwald, wo man sich am so genannten Winkelstein mit den Freinsheimern wieder traf. Von hier ging es weiter über den Steinberg zum Eichelberg, wo sich Stein Nr. 28, der „Königstuhl“ (Bild 21) genannt, befindet. Dann das Klaustal hinab an die Gollersklaus. Dort kamen die Dürkheimer hinzu und mit denen ging man Isenach aufwärts bis zum „Weiser-Stein“, woselbst die Dürkheimer wieder abtraten und die Kirchheim-Battenberger als neue Angrenzer hinzu kamen.

Der „Weiser-Stein“ ist einer der seltenen Viergemärker Grenzsteine, die es in der Pfalz gibt. Die älteste Jahreszahl, welche darauf eingehauen ist, ist 1579.

Nun ging es mit den neuen Nachbarn hinauf zur Hochhaardt, zum „Schwarzen Herrgott“, einem hölzernen Wegkreuz, an dem ein bronzenes Kruzifix war. Der Weg führte weiter über den Bergrücken an den Dreimarkstein, den man den „Haderstein“ nennt, von wo die Abordnung von Altleiningen bis zum Höninger Wald mitging. Von Stein Nr. 76 in der Beckenbach gingen nun die Höninger mit bis zum Eingang der kleinen Mult, wo bereits die Mannschaft der Battenberg-Kleinkarlbacher an ihrem Gemeinschaftswald warteten. Mit ihnen wurde der Umgang fortgesetzt bis an den sogen. Schloßstein, einem dreieckigen Grenzstein, der

leider abgebrochen ist und am oberen Ende des Dreitälchens stand. Am Schloßstein, wie er schon 1561 gen. wird²³), gingen die Battenberger ab und die Geschworenen von Kirchheim kamen wegen ihres Eigentumswaldes hinzu. Mit denen ging man bis zum „Kaltenbrunnen“, wo die Grenze des Ganerbwaldes in einem spitzen Winkel nach Süden umsprang und zum Lochberg ging (Lochberg heißt richtig „Grenzberg“). Das letzte Stück, vom Lochberg bis wieder zum Krumholzer-Stuhl, wurde 1740 nicht begangen, weil die Grenzlinie vollkommen zugewachsen und an ein Durchkommen nicht zu denken war.

Die Grenze des kleinen Ganerbschafts-Waldes war mit 190 Grenz- oder Loogfelsen markiert, auf denen als Grenzzeichen eins bis drei Kreuze eingehauen waren, - vergl. die Abbildungen Suppenschüssel und Königsstuhl. Im Heimatbuch von Herxheim am Berg schreibt J. Beriet, daß die Ganerbergrenzsteine auf der einen Seite mit dem Petruschlüssel und auf der anderen Seite mit einem leeren Wappenschild gekennzeichnet gewesen wären. Diese Behauptung ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Nur drei Steine, darunter der große und kleine „Schlüsselstein“, welche auf dem Leuchtenberg stehen, sind gegen Hönigen mit dem Petruschlüssel gezeichnet. Hier sei noch ein Vorkommen aus den Jahren 1789-90 erwähnt.

Die leiningischen Orte Weisenheim a. B. und Bobenheim a. B. scheinen zu dem kurpfälzischen Dackenheim wohl keine besonders gute Beziehungen unterhalten zu haben, was wahrscheinlich auch darauf zurückzuführen war, daß die hohe Politik der Leiningen und Kurpfälzer mitspielte.

Am 30. Okt. 1790 schreibt der Schultheiß Hartmann Engel aus Dackenheim, an das kurpfälzische Oberamt in Freinsheim einen Brief²⁴, in welchem er auf Mißstände in der Verwaltung der Ganerbschaft aufmerksam macht. So habe man von Seiten Dackenhaims auf den Ganerbversammlungen, im Oberhof zu Weisenheim a. B., schon mehrmals den Antrag gestellt, die Waldrechnung (Buchführung) im Original vorzulegen, um daraus ersehen zu können, was mit den vielen Frevelgeldern geschieht, die alljährlich eingezogen würden. Dieser Antrag sei jedoch immer auf die billigste Art und Weise hintergangen und mit leeren Worten abgetan worden. Als man im vergangenen Jahr erneut den Antrag gestellt habe, sei der Schultheiß von Weisenheim aufgesprungen und habe dem Bürger Brem aus Dackenheim mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen. ²⁵Bei der diesjährigen Versammlung aber seien sechs leiningische Jäger vermutlich auf deren Befehl erschienen, wovon zwei mit aufgepflanzten Bajonetten im Versammlungssaal erschienen seien und gesagt hätten: „Es solle sich ja keiner darin regen“.

Dies alles, so meint der Schultheiß weiter, ziele wohlweislich darauf ab, den kurpfälzischen Ort Dackenheim aus der Ganerbschaft zu drängen. Er bittet das Oberamt Freinsheim gegen diese Übel vorzugehen und sie in ihrem Recht und altem Herkommen zu schützen, damit ihre Nachkommen in ihren rechtmäßigen Befugnissen nicht mehr gekränkt würden.

Die Jagdgerechtigkeit!

Die Jagd im Gebiet der gesamten Ganerbwälder hatten die Grafen zu Leiningen seit etwa dem 12. Jahrhundert inne. Dies war zugleich ein Privileg ihrer Gerichts- und Vogteihoheit. Als sich das Haus Leiningen in die beiden Linien Leiningen-Hardenburg und Leiningen-Westerburg spaltete, übten die Grafen die Jagd in Gemeinschaft aus. Dies scheint aber auch nicht immer gut gegangen zu sein, und so war es 1588 zu Meinungsverschiedenheiten unter den Partnern gekommen. Man liest in diesem Jahr von der sogen. Kuppeljagd, die die beiden Häuser und gräflichen Residenten zum Hegen und Jagen von Groß- und Klein-, Schwarz- und Rotwild, bis zu diesem Tag unzerföhrt besessen und viel des Glückes jeder Zeit genossen hatten. Jetzt war man sich einig geworden, dieselbe zu teilen ²⁶. Bei der Teilung wurde folgende Grenze vereinbart: „Von Battenberg die Krumbach aufwärts bis zum Ungeheuer-See, von dannen bis auf die Weitersköpfe an den Leistadter Felsen, dann die Scheid hinaus bis auf den „Breiten-Stein“ (= Heidenfels) an den Fußpfad der nach Dürkheim geht. Von dem Breitenstein den Weg hinaus bis zum Rahnfels und von dannen hinab in die Isenach.“

In den Wäldern, die nun westlich dieser Linie lagen, hatte Leiningen-Westerburg die Gerechtigkeit, und in dem Bezirk der östlich war Leiningen-Hartenburg,

Die Grafen unterhielten in ihrem Jagdbezirk größere Wildgehege. Eins war westlich der Drei-Tälchen und eins um den Ungeheuer-See. Damit man die Wildgehege umzäunen und in Stand halten konnte, hatte jeder Weisenheimer Bürger 4 Tage im Jahr Frondienste zu leisten¹²⁷. Mit der Teilung der Wälder 1824, bei der alle Gerechtsame an die Gemeinden kamen, kam auch die Jagdhoheit an dieselben, wo sie bis heute geblieben ist.

Die Waldteilung!

In den Revolutionskriegen und auch schon davor hatte der Wald durch Raubau und Unvernunft großen Schaden gelitten. Der kurpfälzischen Regierung wird 1778 berichtet, daß der Ganerbwald so zugerichtet sei, daß mehr Feld und Blößen darinnen anzutreffen wären als Bäume, sodass man kaum von einem Baum zu Andern mit einer Flinten schießen kann¹²⁸.

Der völlige Zusammenbruch einer tausendjährigen Verwaltungsart und die große Not unter der Bevölkerung nach den Befreiungskriegen, wurden dem alten Ganerbwald zum Verhängnis und so teilte man 1824, auf Befehl der bayerischen Regierung, den ursprünglich gemeinsamen Waldbesitz unter die drei Dörfer Weisenheim a. B., Bobenheim a. B. und Dackenheim auf.

Es entfielen auf die einzelnen Gemeinden folgende Flächen:

Weisenheim a. B. 296,99 ha

Bobenheim a. B. 196,14 ha

Dackenheim 203,41 ha

Außerdem besaßen damals schon an Eigentumswald, der nicht zur Ganerbschaft gehöre:

Weisenheim a. B. 207,34 ha

Bobenheim a. B. 134,95 ha

Die Verwaltung und Verfassung, welche bisher in den Händen der Ganerben gewesen ist²⁹, deren höchster Beamter der „Ober-Waldschultheiß“ war, ging nach 1814 an den bayerischen Staat über. Im Jahr 1822 richtete die nunmehrige königliche Regierung in der ganzen Pfalz Forstämter ein und das Forstamt Dürkheim übernahm von nun an die Verwaltung und Belange der drei Gemeinden³⁰.

Vor der Teilung des Waldes war der „Ganerben-Oberhof“ und die „Versammlung der Ganerben“ für die Anstellung der Förster zuständig.

1740 war Johannes Freiermuth aus Bobenheim, und 1756 Philipp Erhard Hann aus Weisenheim, Waldförster bei der kleinen Ganerbschaft, nach der Teilung aber die königlich-bayerische Regierung der Pfalz.

Weisenheim a. B. wurde 1823 Sitz einer kommunalen Revierförsterdienststelle. Als Forsthaus diente das ehemalige Jagdschlößchen der Grafen zu Leiningen-Hardenburg. Erster Kommunal-Revierförster wurde, der bereits seit 1814 in Weisenheim wohnhafte, aber in Kirchheim-Bolandengeborene Peter Adam Gießen, welcher die Dienststelle bis 1851 inne hatte, in welchem Jahr er 66jährig starb. Ihm zur Seite standen der Förster Georg Wolf und der Waldhüter Müller³¹. Von 1851 bis 1855 stand Kommunal-Revierförster Karl Gayer in Weisenheim a. B.; er wurde

einer der größten Forstwissenschaftler Deutschlands. Als ordentlicher Professor für forstliche Produktionslehre an der Universität München schrieb er die beiden Werke „Waldbau“ und „Der gemischte Wald“³². Von 1855 bis 1885 war Karl Lindemann Kommunal-Revierförster in Weisenheim a. B. In diesem Jahr wurde das Forsthaus (jetzt Gasthaus „Zum Admiral“) verkauft und die kommunale Revierforstdienststelle aufgehoben. Von nun an übernahmen Forsthüter den Dienst in den Weisenheimer Wäldern. Georg Schneider aus Bobenheim war von 1885 bis 1899 und Forstaufseher Karl Engel II aus Bobenheim von 1899 bis Ende 1934, im Dienst.

Die Verwaltung der heutigen Weisenheimer Wälder obliegt dem Forstamt Bad Dürkheim-Süd unter der Amtsleitung von Oberforstmeister Johannes Precht, sowie seinen Außenbeamten. Für den Vorderwald: Revieroberforstwart Rudolf Weber aus Bobenheim a. B., der seit 1935 im Dienst und ein Nachkomme des Dorfmeisters Valentin Weber ist, der in der Waldbeschreibung von 1599 gen. wird. Für den Mittelwald: Revierhauptforstwart Helmut Bauer aus Höningen, und für den Hinterwald: Oberförster Fritz Pipper, vom Forsthaus Wolfental(Stand 1971).



Professor Karl Gayer
von 1851 – 1855
Kommunalrevierförster
in Weisenheim am Berg

Krumbach und Ungeheuer-See

Das Krumbachtal, welches zwischen Bobenheim a. B. und Battenberg ausmündet, hat eine Länge von nahezu sechs Kilometer und verläuft fast parallel mit dem Eckbachtal von dem mächtigen Gebirgsstock des Peterskopfes in die Rheinebene. Sechs Ortschaften, darunter Weisenheim a. B., teilen sich die Gründe des Tales. Der Krumbach selbst bildet keinen einheitlichen Wasserlauf und versickert da und dort auf Grund mangelnden Gefälles im Boden, um dann größere und kleinere morastige Stellen zu hinterlassen, welche in Schriften der vergangenen Jahrhunderte „Pfähle“ genannt werden. So heißt das sumpfige Stück gleich westlich der Wiesen 1483 der „Erdpfuhl“. In diesem Jahr lesen wir in einem Vertrag, wegen der Viehweide zwischen den Gemeinden Battenberg-Kleinkarlbach einerseits und Kirchheim a. d. Eck andererseits, vom Tal, „die Grumbach“ genannt. Es hat bis heute seinen Namen behalten, nur schreibt man heute Krumbach anstatt „Grumbach“, was richtiger wäre. Denn das Tal hat nicht seinen Namen davon, weil es sich in einer Vielzahl von Windungen durch das Gebirge schlängelt, sondern, wie bereits oben beim Krumholzer-Stuhl gezeigt, heißt „Grumbach“ - Krumbach eigentlich „Grundbach“ - Bach, der im Talgrund läuft.

Am oberen Ende des Krumbachtals liegt in einer größeren Talmulde malerisch und verträumt der Ungeheuer-See, umgeben von herrlichem Wald, der zur Gemeinde Weisenheim a. B. gehört. Um den See rankt sich so manche Sage und Spukgeschichte. Ob aber an ihnen ein Fünkchen Wahrheit ist, lässt sich leider nicht mehr ermitteln.

Der so romantisch gelegene Hochsee wird erstmals 1599 erwähnt. Er ist heute ein kleines Heiligtum für den Wanderer und Naturfreund geworden, und seine eigenartige Flora und Fauna ist in weiten Kreisen der Naturforscher bekannt.

Die Entstehung des Sees ist einem ganz besonderem Umstand zu verdanken. Über den breiten Fahrdamm, der den See anstaut, welcher erst im Jahre 1909 durch Ausschachtungsarbeiten, die das Forstamt Bad Dürkheim am See ausführen ließ, entstanden ist, führt eine uralte Straße, die „Weinsteig“ genannt. Diese Straße kommt von Worms her und geht über Dackenheim, Weisenheim, von wo sie durch das Woogtal dann über den Kasperberg zum See führt, wo sie an der günstigsten Stelle das Krumbachtal überquert, um dann hinauf auf die Ebene zu führen, wo sie in die Zwingweiler Steige mündet. Von hier aus geht die Straße nach Altleiningen, um sich dann beim Seckenhäuser Hof mit der schon in vorrömischen Zeit reichenden Schorlenbergstraße zu vereinen. Durch Ausschwemmung der Hangwege, nördlich wie südlich des Sees, in mehrere drei bis vier Meter tiefe Hohlwege, entstand im Laufe der Jahrhunderte im Tal ein Schuttkegel, der zur Abdämmung desselben und damit zur Entstehung des Sees führte.

Die Erklärung für den Namen des Sees „Ungeheuer-See“, dürfen wir nun nicht in der Mythologie suchen, sondern in der Realität! Die Gemeinden der kleinen Ganerbschaft waren seit Jahrhunderten auf Gedeih und Verderb auf die Waldweide und Wasser für ihr Vieh angewiesen. Dazu brauchte man, wenn die Waldweide weit vom Dorf war, einen mit Stangen umzäunten Ruheplatz, diesen nannte man „Unger“. Umzäunte man aber ein Waldstück, so war dies ein Geheg oder „Heyer“ genannt. Den See, der nun in dieser „Ungerheyer“ lag, nannte das Volk nun kurz „Ungerheyer-See“, was dann dazu führte, daß im Laufe der Zeit der Name zum Ungeheyren- und Ungeheuer-See verballhornt wurde.

Wie bereits im Abschnitt „Jagdgerechtigkeit“ gezeigt, nutzten die Leiningener Grafen ebenfalls den See für ihr Wild und die Jagd.

Heute gehören Wildpark und Waldweide der Vergangenheit an, der See ist zum Ausflugsziel und Erholungsplatz geworden. Möge es noch vielen Generationen vergönnt sein, dieses herrliche Fleckchen Erde zu genießen.

Anmerkungen

- ¹ Mehlis, C., Dr.: Beiträge zu Geschichte der Markgenossenschaften und Haingeraiden, Straßburg 1910 Steigelmann, Wilhelm: Die Verhältnisse in der 3. Haingeraide, Pfälzer Heimat 1969 Maurer, Lud.: Geschichte der Markenverfassung 1856 Knoblauch, Lud.: Agrar- und Verfassungsgeschichte des Wormsgaues, Der Wormsgau 1951 Mugler, K.: Ober Ganerbschaften in den kurpfälzischen Landen, Erlangen 189
- ² Gödel, Otto: Lachstein - 500jähriger Grenzstein, Die Rheinpfalz, Ausg. Neustadt, 27. Juni 1969
- ³ Beierlein, Jak.: König Dagoberts Testament, St. A. Wachenheim
- ⁴ Merk, Ernst: Heimatbücher von Erpolzheim und Kallstadt
- ⁵ St. A. Speyer, Abt. Leiningen-Hardenb. Akt 228
- ⁶ Merk, Ernst: Heimatbücher von Erpolzheim und Kallstadt
- ⁷ Graf, Lud.: Die Mark Dürkheim, Manuskript
- ⁸ Lehmann, J. G.: Burgen und Bergschlösser
- ⁹ St. A. Speyer, Abt), Höningen Akt 33
- ¹⁰ St. A. Dürkheim, Urk. Nr. 2
- ¹¹ St. A. Speyer, Abt Leining.-Hardenb. Fasz. 70 II
- ¹² St. A. Speyer, Weistümer Weisenheim a. B.
- ¹³ St. A. Speyer, Abtl. Leining.-Hardenb. Kopialb. 35b
- ¹⁴ St. A. Speyer, Abt]. Höningen Urk. 21
- ¹⁵ St. A. Speyer, Weistümer Weisenheim a. B.
- ¹⁶ Leiningisches Archiv Amorbach, Landessachen
- ¹⁷ St. A. Speyer, Abt. Höningen, Urk. 59
- ¹⁸ St. A. Speyer, Dirmsteiner Amtsweistümer
- ¹⁹ Grünenwald: Das Kloster Höningen und die Ganerben, Pfälzisches Museum 1896
- ²⁰ St. A. Speyer, Abtl. Leining.-Hardenb. Kopialb. 35 b
- ²¹ Gödel, Otto: Die Suppenschüssel beim Forsthaus Erlenbach, Pfälzer Heimat 1967
- ²² Grimm, Jak.: Deutsche Grenzaltertümer, Berlin 1844
- ²³ St. A. Speyer, Abtl. Leining.-Hardenb. Kopialb. 35 b
- ²⁴ Berlet, J.: Heimatbuch von Herxheim a. B.
- ²⁵ St. A. Speyer, wie 23
- ²⁶ St. A. Speyer, Sal- und Lagerbuch Nr. 61 II von 1586
- ²⁷ St. A. Speyer, Abtl. Kurpfalz Akt. 1013
- ²⁸ St. A. Speyer, Abi. A 2
- ²⁹ Keiper, Joh.: Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte, S. 13, Abs. 6 und 7
- ³⁰ St. A. Speyer, Abt. J 4, 1823 bis 1902
- ³¹ St. A. Speyer, Abt. H 6, Akt G 8
- ³² Die Rheinpfalz, Ausg. Neustadt vom 29. 5. 1968, Forstamt schlägt vor